

### **Begründung AV Inzidenz zwischen 50 und 100:**

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 sowie § 28a IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung. In der Neufassung des § 23 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) ist mit Wirkung vom 22.03.2021 geregelt, dass Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Ziel abstimmen, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen auf Grundlage einer Musterverfügung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz zu erlassen. Diese Allgemeinverfügung darf erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat. Sofern die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 gelegen hat, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen gemäß der Muster-Allgemeinverfügung Inzidenz über 50 (Anlage 2 zu § 23 Abs. 3 der 18. CoBeLVO) zu erlassen, die unmittelbar nach Wegfall der Allgemeinverfügung Inzidenz über 100 wirksam werden.

Der Inzidenzwert des Landkreises Südwestpfalz liegt nunmehr den siebten Tag in Folge unter einer 7 Tages-Inzidenz von 100, jedoch weiterhin über einer 7-Tages-Inzidenz von 50. Am 05.04.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz 75,9. Aufgrund dessen war die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 aufzuheben und die gegenständliche Allgemeinverfügung auf Grundlage einer Musterverfügung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz zu erlassen. Die Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Ministerium einvernehmlich abgestimmt und werden mit dieser Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Südwestpfalz verbindlich festgelegt

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis Südwestpfalz und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen).

Die in den Ziffern 2-7 aufgeführten Maßnahmen entsprechen den vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Maßnahmen. Ein Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Südwestpfalz einzudämmen.

Die Beschränkung der Öffnung der gewerblichen Einrichtungen ist erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung des Coronavirus SAR-CoV-2 ermöglicht wird.

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten war e erforderlich, die unter Nummer 3 genannten Einrichtungen von der Schließung auszunehmen. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfes ermöglicht werden.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien ist eine weitere Maßnahme, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Die sportliche Betätigung im Freien ist grundsätzlich weiterhin möglich, sodass die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Bei dem Proben- und Auftrittsbetrieb treffen eine Vielzahl von Menschen aufeinander, sodass sich dadurch das Infektionsrisiko erhöht. Die Beschränkung des Auftritts- und Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist daher zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich befristet.